

Allgemeine Bestellbedingungen der I.L.E.E. AG



1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bestellbedingungen sind ergänzend zur Bestellung von I.L.E.E. AG (nachstehend "ILEE") anwendbar.
- 1.2 Von Bestellungen von ILEE sowie den vorliegenden Bestellbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur gültig, soweit sie von ILEE ausdrücklich angenommen worden sind.
- 1.3 Jede Bestellung ist vom Lieferanten umgehend zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach dem Bestelldatum keine bestellungsgemässe Bestätigung, ist ILEE an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 1.4 Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Erklärungen per Telefax oder E-Mail sind der Schriftform gleichgestellt.

2. Lieferung und Versand

- 2.1 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 2.2 In sämtlichen Versandpapieren, Korrespondenzen und Rechnungen ist jeweils die Bestellreferenz von ILEE anzugeben.
- 2.3 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, gehen sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Transport, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Zölle, Gebühren etc. zu Lasten des Lieferanten.
- 2.4 Der Lieferant trägt alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der bestellten Ware bis zur Lieferung an ILEE.
- 2.5 Der Lieferant sichert zu, dass für die Lieferung der Ware weder ganz noch teilweise Import- und/oder Exportbeschränkungen nach schweizerischem oder einem sonstigen Recht bestehen beziehungsweise die nötigen Bewilligungen vorliegen. Er teilt ILEE allfällige Beschränkungen umgehend mit.
- 2.6 ILEE ist zur Abnahme von Teil- oder Mehrlieferungen nicht verpflichtet.
- 2.7 Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für Lieferung und Transport der Ware erforderlich ist. Ist die Verpackung als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, so ist dieser verpflichtet, sie auf eigene Kosten zurückzunehmen.

3. Liefertermine und -fristen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen oder Termine sind verbindlich.
- 3.2 Allfällige Lieferverzögerungen sind ILEE sofort unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer mitzuteilen.
- 3.3 Kommt der Lieferant in Verzug, stehen ILEE die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Anspruch auf Lieferung geht in jedem Fall erst dann unter, wenn ILEE Schadenersatz wegen Nichterfüllung beansprucht oder vom Vertrag zurücktritt. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind jeweils Festpreise, welche auch bei Änderung der Preisgrundlagen (Löhne, Materialpreise etc.) Geltung behalten.
- 4.2 Rechnungen müssen die Mehrwertsteuer gesondert ausweisen sowie klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellreferenz aufführen. Nicht ordnungsgemäss erstellte Rechnungen gelten als

nicht eingegangen und werden von ILEE retourniert.

- 4.3 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung, frühestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach vereinbartem Liefertermin. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen gewährt der Lieferant ILEE mindestens zwei Prozent Skonto.
- 4.4 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist ILEE berechtigt, die ganze Zahlung bis zur ordentlichen Erfüllung zurückzubehalten und zwar ohne Verlust von Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Lieferant haftet sowohl für die zugesicherten oder sonst wie vereinbarten Eigenschaften der Waren als auch dafür, dass die Waren keine körperlichen oder rechtlichen Mängel haben, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert. Er haftet ohne Rücksicht auf die Ursache des Mangels und unabhängig vom Verschulden. Wird zwischen den Parteien streitig, ob ein Mangel vorliegt, liegt die Beweislast beim Lieferanten.
- 5.2 Liegt ein Fall von Gewährleistung wegen Mängeln der Ware vor, hat ILEE ausser den gesetzlichen Minderungs- und Wandlungsansprüchen das Recht, wahlweise die unentgeltliche Nachbesserung am Standort der Ware oder die unentgeltliche Lieferung mangelfreier Ersatzware zu verlangen. In dringenden Fällen kann ILEE auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung durch einen Dritten ausführen lassen oder sie selbst vornehmen. Der Lieferant trägt alle Begleitkosten der Nachbesserung und Ersatzlieferung. Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, hat ILEE neben und ausser den genannten Mängelrechten unabhängig vom Verschulden einen Schadenersatzanspruch.
- 5.3 Es besteht bezüglich aller Mängelrechte eine Garantiefrist von zwei Jahren, berechnet ab dem Tag der Lieferung. Während dieser Frist können Mängel aller Art jederzeit gerügt werden, ohne dass ILEE eine Verletzung der gesetzlichen Prüfungs- und Rügefristen entgegengehalten werden könnte. Der Lieferant haftet für sämtliche Mängel, die ILEE während der Garantiefrist rügt. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Ersatzlieferung bzw. Abnahme neu zu laufen.
- 5.4 Treten gleichartige Mängel bei mehr als fünf Prozent der Lieferung auf (Serienfehler), ist ILEE berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen und für diese die vorgenannten Mängelrechte geltend zu machen.
- 5.5 Sämtliche Mängelrechte (u.a. Recht auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Ersatzlieferung und Schadenersatz) verjähren ein Jahr nach Ablauf der Garantiefrist.

6. Produkthaftung

- 6.1 Der Lieferant hat ILEE gegenüber Ansprüchen Dritter aus Produkthaftungspflicht vollumfänglich schad- und klaglos zu halten, sofern diese auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen sind. Er ersetzt ILEE alle Schäden, die sie wegen einer solchen Fehlerhaftigkeit ihrer Produkte erlitten hat.
- 6.2 Unter den vom Lieferanten zu ersetzenden Schäden fallen auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion von ILEE. Über den Inhalt und Umfang von durchzuführenden Rückrufaktionen wird ILEE den Lieferanten soweit zumutbar unterrich-

ten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7. Geistiges Eigentum

Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Ware und deren bestimmungsgemässer Gebrauch durch ILEE oder ihre Kunden keine Patente, Urheber-, Marken- oder andere Immaterialgüterrechte Dritter im In- oder Ausland verletzt. Er hat ILEE und deren Kunden gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter aus einer solchen Verletzung vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

8. Fertigungsmittel

- 8.1 Fertigungsmittel (z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Unterlagen, Vorlagen), die ILEE zur Verfügung stellt, oder die sie ganz oder anteilig bezahlt, sind Eigentum von ILEE und als solches zu kennzeichnen. Sämtliche Immaterialgüterrechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen) verbleiben bei ILEE.
- 8.2 Fertigungsmittel dürfen nur zur Ausführung der Bestellungen von ILEE verwendet werden. Es ist dem Lieferanten insbesondere verboten, sie ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung von ILEE an Dritte zugänglich zu machen, zu kopieren oder zu vernichten. Die Fertigungsmittel sind ILEE auf Verlangen herauszugeben. Ein Retentionsrecht an Fertigungsmitteln ist ausgeschlossen.
- 8.3 Bis zur Herausgabe der Fertigungsmittel an ILEE trägt der Lieferant das Risiko des Verlustes und der Beschädigung, nicht aber dasjenige der normalen Abnutzung. Er ist verpflichtet, die Fertigungsmittel gegen dieses Risiko auf eigene Kosten zu versichern.

9. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse

Bestellungen von ILEE sowie sämtliche Kenntnisse des Lieferanten über nicht offenkundige technische und kaufmännische Belange von ILEE, wie technische Unterlagen und Geschäftsbeziehungen, sind streng vertraulich und dürfen Dritten gegenüber nicht ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung von ILEE zugänglich gemacht werden. Der Lieferant wird diese Geheimhaltungspflicht seinen Hilfspersonen überbinden.

10. Verrechnung

Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ILEE zulässig.

11. Rangfolge zwischen Vertragsdokumenten

Bei Widersprüchen in den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangordnung:
a) Bestellung von ILEE;
b) allfällige Qualitätssicherungsvereinbarung;
c) diese Bestellbedingungen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980.
- 12.2 Gerichtsstand für ILEE und den Lieferanten ist Zürich. ILEE ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

Februar 2006